

### III. Jugendordnung

#### a) des TuS 1899 Immendorf e.V.

Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen des § 10 Abs. 5 der Vereinssatzung des TuS Immendorf e.V. Sie ist Bestandteil der Vereins-satzung.

#### § 1 Mitgliedschaft

Zur Jugend des TuS Immendorf gehören alle weibliche und männliche Mitglieder des TuS Immendorf bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die innerhalb des Jugendbereichs gewählten oder berufenen Mitarbeiter gehören ebenfalls zur Jugend des TuS Immendorf.

#### § 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Jugend sind:

- a) Förderung des Jugendsports, Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- b) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- c) Pflege der internationalen Verständigung

#### § 3 Organe

Organe der Jugend des TuS Immendorf sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendausschuß

#### § 4 Vereinsjugendversammlung

Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, beruft der Jugendausschuß unter Bekanntgabe der Tagesordnung alle Mitglieder zu einer Jugendversammlung ein. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen des Vereins ab Vollendung des 10. Lebensjahres sowie die Jugendbetreuer/-trainer, die Jugendwarte der einzelnen Abteilungen und der Vereinsjugendleiter.

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Berichts und der Abrechnung des Jugendausschusses
- b) Entlastung des Jugendausschusses
- c) Wahl des Vereinsjugendleiters und dessen Stellvertreters für zwei Jahre (beide müssen mindestens 18 Jahre alt sein)
- d) Wahl der Jugendsprecher der einzelnen Abteilungen
- e) Änderung der Jugendordnung
- f) Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit
- g) Vorschläge für das Jahresprogramm
- h) Beschlußfassung über vorliegende Anträge

Die Jugendversammlung wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist die Feststellung der Beschlußunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

#### § 5 Jugendausschuß

Der Jugendausschuß besteht aus:

- (1) dem Vereinsjugendleiter
- (2) dem Stellvertreter
- (3) den Abteilungsjugendleitern
- (4) den Jugendsprechern

Der Jugendausschuß zeichnet verantwortlich für die Jugendarbeit des Vereins und führt die von der Jugendversammlung gesetzten Aufgaben durch. Den Vorsitz übernimmt der Vereinsjugendleiter, dieser vertritt die Jugend mit Sitz und Stimme im Vorstand.

Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- a) Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten
- b) Koordinierung der gesamten Jugendarbeit
- c) Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit
- d) Herstellung eigener Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, zu anderen Vereinen, zu überörtlichen Sportgremien, und zu den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe
- e) Aufstellung und Durchführung des Jahresprogramms
- f) Einberufung der Vereinsjugendversammlung
- g) Umsetzung der Beschlüsse der Jugendversammlung

Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und der Jugendordnung. Der Jugendausschuß ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Jugendausschuß entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel. Am Ende eines Quartals sowie am Ende eines Vereinsgeschäftsjahres ist dem Vereinsschatzmeister eine Abrechnung vorzulegen. Über die Tätigkeit ist vom Vereinsjugendleiter ein Jahresbericht abzufassen und dem Vorstand oder der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

#### § 6 Verhältnis zum Verein

Der Jugendausschuß kann bei Verfehlungen von Jugendlichen insbesondere gegen die Interessen des Vereins beim Vorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung zu ergreifen.

#### § 7 Schlußbestimmungen

Änderungen dieser Ordnung werden von der Jugendversammlung beschlossen. Soweit dadurch eine Satzungsänderung notwendig ist, ist die geänderte Jugendordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins zur Zustimmung vorzulegen.